

Bundesrat

Drucksache 824/13

13.12.13

Unterrichtung

durch das Europäische Parlament

Entschließungen des Europäischen Parlaments

Das Europäische Parlament hat auf seiner Tagung vom 18. bis 21. November 2013 die nachstehend aufgeführten Texte angenommen. Sie wurden dem Bundesrat mit Schreiben des Generalsekretärs des Europäischen Parlaments vom 6. Dezember 2013 zugeleitet.

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu Bangladesch: Menschenrechte und bevorstehende Wahlen (2013/2951(RSP))
..... 3

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu Katar und der Lage der Wanderarbeitnehmer (2012/2890(RSP))
..... 7

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur gerechten Justiz in Bolivien, insbesondere den Fällen Előd Tóásó und Mario Tadić (2013/2953(RSP))..... 11

P7_TA-PROV(2013)0516

Bangladesch: Menschenrechte und bevorstehende Wahlen

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu Bangladesch: Menschenrechte und bevorstehende Wahlen (2013/2951(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine früheren Entschlüsse zu Bangladesch, insbesondere vom 23. Mai 2013¹, vom 14. März 2013², vom 17. Januar 2013³, vom 10. Juli 2008⁴ und vom 6. September 2007⁵,
 - unter Hinweis auf die Schreiben der Missionsleiter der Europäischen Union anlässlich des Europäischen Tages gegen die Todesstrafe am 10. Oktober 2013,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der EU-Delegation in Bangladesch vom 12. August 2013 zur Inhaftierung von Adilur Rahman Khan,
 - in Kenntnis der Erklärung des Hohen Kommissars der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, vom 6. November 2013 zu der Tatsache, dass Bangladesch 152 Soldaten wegen der blutigen Meuterei im Jahr 2009 zum Tode verurteilt hat,
 - in Kenntnis der am 9. Dezember 1998 von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommenen Erklärung zu den Menschenrechtsverteidigern,
 - unter Hinweis auf die allgemeine regelmäßige Überprüfung von Bangladesch für 2013,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass die Europäische Union und Bangladesch seit langem gute Beziehungen pflegen, auch im Rahmen des Kooperationsabkommens über Partnerschaft und Entwicklung;
- B. in der Erwägung, dass in Bangladesch vor dem 25. Januar 2014 eine Parlamentswahl stattfinden soll, nachdem fünf Jahre lang eine gewählte Zivilregierung an der Macht war; in der Erwägung, dass freie, gerechte und transparente Wahlen unabdingbar sind, um die relativ stabile demokratische Regierungsführung, die das Land im Laufe der letzten fünf Jahre aufgebaut hat, zu stärken;
- C. in der Erwägung, dass bisher etwa 30 Bangladescher getötet und Hunderte im Zuge politisch motivierter Gewalt verletzt wurden, zu der es während Generalstreiks („hartals“) kam, zu denen die Nationalistische Partei Bangladeschs (BNP) unter der Führung der ehemaligen Premierministerin Begum Khaleda Zia und mit ihrer verbündeten Partei Jamaat-e-Islami aufgerufen hat und bei denen eine Beaufsichtigung der bevorstehenden Wahl durch

¹ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0230.

² Angenommene Texte, P7_TA(2013)0100.

³ Angenommene Texte, P7_TA(2013)0027.

⁴ ABl. C 294 E vom 3.12.2009, S. 77.

⁵ ABl. C 187 E vom 24.7.2008, S. 240.

eine „parteilose“ Übergangsregierung und der Rücktritt der Premierministerin Sheikh Hasina gefordert werden;

- D. in der Erwägung, dass diese Streiks seit Freitag, dem 8. November 2013, zur Festnahme von fünf hochrangigen Anführern der Opposition durch die Regierung sowie – nach Angaben von BNP-Quellen – zur Festnahme von etwa 1 000 BNP-Anhängern in ländlichen Gebieten geführt haben;
- E. in der Erwägung, dass die amtierenden Minister zurückgetreten sind und Premierministerin Hasani von der Awami-Liga angeboten hat, eine „Allparteienregierung“ zu bilden; in der Erwägung, dass die wichtigste Oppositionspartei auf dieses Angebot bisher jedoch nicht eingegangen ist;
- F. in der Erwägung, dass im Laufe der Jahre sowohl die BNP als auch die Awami-Liga widersprüchliche und wechselnde Ansichten hinsichtlich der Vorzüge einer Übergangsregierung vertreten haben, während der oberste Gerichtshof im Mai 2011 eine 15 Jahre alte Bestimmung in der Verfassung für rechtswidrig erklärt hat, der zufolge eine gewählte Regierung die Macht zum Ende der Wahlperiode an eine unparteiische Übergangsregierung übergeben muss, die zu ernennen ist und die die Wahl des neuen Parlaments beaufsichtigt; in der Erwägung, dass der oberste Gerichtshof jedoch verfügt hat, dass das für nichtig erklärte System im Interesse der Sicherheit des Staates und seiner Einwohner für zwei weitere Legislaturperioden beibehalten werden könnte; in der Erwägung, dass das System durch die letzte, vom Militär gestützte Übergangsregierung 2007-2008 diskreditiert wurde, als diese sich beinahe zwei Jahre lang weigerte, Wahlen abzuhalten, und die Anführer der beiden wichtigsten Parteien, Sheikh Hasina und Begum Khaleda Zia (sowie deren Sohn Tarique Rahman), inhaftieren ließ;
- G. in der Erwägung, dass die Awami-Liga nach diesem Urteil das 15. verfassungsändernde Gesetz erlassen und das System der Übergangsregierung abgeschafft hat, obwohl die BNP-Opposition es abgelehnt hat, bei dieser Reform mitzuarbeiten;
- H. in der Erwägung, dass seit dem Amtsantritt von Sheikh Hasina fünf Regionalwahlen in Bangladesch stattgefunden haben, die die Awami-Liga verloren hat und bei denen keine Unregelmäßigkeiten angeprangert wurden;
- I. in der Erwägung, dass der verarmte Teil der Bevölkerung Bangladeschs, der für sein Überleben auf tägliche Lohnzahlungen angewiesen ist, von den Streiks schwer getroffen wird, und in der Erwägung, dass die anfällige Wirtschaft des Landes, die bereits durch die kürzlichen traumatischen Unfällen im Textilsektor schwer getroffen wurde, wahrscheinlich weiter leiden wird;
- J. in der Erwägung, dass es Anschuldigungen gibt, dass die Jamaat-e-Islami die Streiks fördert, um die Gerichtsverhandlungen wegen Kriegsverbrechen gegen ihre Anführer zu behindern;
- K. in der Erwägung, dass am 5. November 2013 in einem der größten Prozesse der Geschichte 152 Soldaten von einem Sondergericht zum Tode verurteilt wurden, das für die Strafverfolgung der während der Meuterei 2009 begangenen Verbrechen eingesetzt wurde, als 74 Menschen, darunter 57 Offiziere der Armee, brutal ermordet wurden; in der Erwägung, dass der Hohe Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte, Navi Pillay, sich über diese Todesurteile und angesichts von Berichten bestürzt gezeigt hat,

wonach die Angeklagten gefoltert wurden und die Massenverhandlungen nicht den Menschenrechtsstandards entsprachen;

- L. in der Erwägung, dass Aktivisten von nichtstaatlichen Organisationen, Rechtsanwälte, Journalisten und Gewerkschafter, die die Bürgerrechte verteidigen, weiter unter Druck gesetzt werden, und in der Erwägung, dass die Behörden es versäumt haben, effektive Ermittlungen zu den außergerichtlichen Hinrichtungen, Folterungen und Verschleppungen einzuleiten, wie im Fall des Gewerkschafters und Menschenrechtsverteidigers Aminul Islam;
1. verleiht seiner ernsthaften Besorgnis über die anhaltende Lähmung des täglichen Lebens in Bangladesch Ausdruck, die auf die von der Opposition aus BNP und Jamaat-e-Islami organisierten Streiks und die Konfrontation zwischen den beiden politischen Lagern - der Awami-Liga und der Opposition - im Vorfeld der Parlamentswahl zurückzuführen ist;
 2. bedauert die Tatsache, dass es dem bangladeschischen Parlament nicht gelungen ist, über die Machtausübung durch die Regierung im Zeitraum vor der Wahl einen Konsens zwischen allen Parteien herbeizuführen, wenn man bedenkt, dass die meisten Demokratien diese Phase ohne Übergangsregierung meistern, und fordert die Regierung Bangladeschs und die Opposition mit Nachdruck auf, die Interessen des Landes an erste Stelle zu stellen und einen Kompromiss zu finden, der es dem bangladeschischen Volk erlauben würde, seinem demokratischen Willen Ausdruck zu verleihen;
 3. würdigt den Ruf von Bangladesch als tolerante und multikonfessionelle Gesellschaft, und verurteilt Gruppen und Fraktionen, die versuchen, aus Eigeninteresse Spannungen in der Gesellschaft hervorzurufen; fordert alle Gruppen und Einzelpersonen auf, Toleranz und Zurückhaltung zu zeigen, insbesondere vor, während und nach der Wahl;
 4. fordert alle Parteien auf, die Wahl nicht zu boykottieren, da dies den Bürgern die Möglichkeit nehmen würde, eine politische Entscheidung zu treffen, und die soziale und wirtschaftliche Stabilität Bangladeschs und seinen bemerkenswerten Entwicklungsprozess, insbesondere in Bezug auf die Millenniumsentwicklungsziele, Katastrophenmanagement, Arbeitsrechte und die Gleichstellung von Frauen, untergraben würde;
 5. fordert die Wahlkommission Bangladeschs auf, die nächste landesweite Wahl vollständig transparent zu organisieren und zu beaufsichtigen; unterstützt die Anerkennung neuer Parteien, die an der nächsten landesweiten Wahl teilnehmen möchten und angemessene Kriterien für politische Teilhabe und Vertretung erfüllen;
 6. fordert alle Parteien auf, auf Gewalt und Anstachelung zur Gewalt während des Wahlverfahrens zu verzichten und eine Wiederholung der politisch motivierten gewalttätigen Zusammenstöße in der ersten Jahreshälfte 2013 zu verhindern; verleiht in diesem Zusammenhang seiner ernsthaften Besorgnis über das vor Kurzem erfolgte Aufflackern politisch motivierter Gewalt Ausdruck, bei dem Ende Oktober 2013 Dutzende von Menschen ums Leben kamen;
 7. erkennt an, dass für Versöhnung und Gerechtigkeit gesorgt werden muss und die Verantwortlichen für die während des Unabhängigkeitskriegs von 1971 verübten Verbrechen zur Rechenschaft gezogen werden müssen; betont und unterstützt in diesem Zusammenhang die wichtige Rolle des Internationalen Strafgerichtshofs;

8. bedauert jedoch, dass in Bangladesch immer mehr Menschen im Todestrakt sitzen und dass in den Verfahren gegen die an der Meuterei der Grenzsicherungskräfte 2009 Beteiligten massenhaft Todesurteile verhängt wurden; fordert nachdrücklich die Anwendung nationaler und internationaler Standards in Bezug auf faire und ordnungsgemäße Verfahren;
9. weist erneut darauf hin, dass es die Todesstrafe in allen Fällen und unter allen Umständen entschieden ablehnt, und fordert die zuständigen Behörden in Bangladesch auf, als ersten Schritt zur Abschaffung der Todesstrafe ein Moratorium gegen Hinrichtungen zu verhängen;
10. fordert die Regierung Bangladeschs auf, die günstigen Rahmenbedingungen für Organisationen der Zivilgesellschaft, darunter Menschenrechtsverteidiger, wiederherzustellen, die viel zur Entwicklung des Landes beigetragen haben, sodass sie ihren Tätigkeiten frei nachgehen können;
11. fordert die bangladeschischen Behörden mit Nachdruck auf, rasche, unabhängige und transparente Ermittlungen in Fällen durchzuführen, in denen es um Verletzungen der Rechte von Menschenrechtsverteidigern geht, einschließlich Drohungen, Angriffen, Tötungen, Folter und Misshandlungen, um alle Verantwortlichen zu ermitteln und zur Rechenschaft zu ziehen; betont insbesondere den Fall des Gewerkschafters Aminul Islam sowie die Fälle der Journalisten Sagar Sarowar und Meherun Runi;
12. begrüßt die gemeinsame Initiative „Verbesserung der Arbeitsbedingungen im Konfektionskleidungssektor“, die von der Regierung Bangladeschs und der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) in Zusammenarbeit mit Regierungs-, Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertretern ins Leben gerufen wurde; fordert europäische und andere internationale Kleidungsmarken auf, die Versprechen und Verpflichtungen zu erfüllen, die im Anschluss an den Einsturz der Rana-Plaza-Fabrik, auch im Rahmen des Abkommens über Brandschutz und Gebäudesicherheit in Bangladesch, eingegangen wurden;
13. fordert die Regierung Bangladeschs auf, die Anforderung einer „Repräsentativität“ von 30 % für die Registrierung von Gewerkschaften zu streichen, den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes auf bisher ausgenommene Kategorien von Arbeitern auszuweiten, den Anwendungsbereich des Arbeitsgesetzes auf freie Exportzonen auszuweiten und Arbeiterwohlfahrtsorganisationen das Recht auf Tarifverhandlungen einzuräumen und gleichzeitig die Registrierung von Arbeiterwohlfahrtsorganisationen zu erleichtern;
14. hofft, dass Bangladesch uneingeschränkt mit den Vertragsorganen der Vereinten Nationen kooperieren und eine ständige Einladung an die Sonderverfahren des Menschenrechtsrates der Vereinten Nationen aussprechen wird;
15. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschliebung dem Rat, der Kommission, dem Europäischen Auswärtigen Dienst, der Vizepräsidentin/Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, dem UN-Generalsekretär, dem UN-Menschenrechtsrat und der Regierung und dem bangladeschischen Parlament zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2013)0517

Katar: Lage der Wanderarbeiter

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zu Katar und der Lage der Wanderarbeitnehmer (2013/2952(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf seine Entschließung vom 24. März 2011 zu den Beziehungen der Europäischen Union zum Golf-Kooperationsrat¹,
 - unter Hinweis auf die Tagung des Gemeinsamen Rates der EU und des Golf-Kooperationsrats und das Ministertreffen vom 30. Juni 2013 in Manama (Bahrain),
 - unter Hinweis auf die Konvention der Vereinten Nationen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen vom 18. Dezember 1990,
 - unter Hinweis auf die Erklärung der Internationalen Föderation des Verbandsfußballs (FIFA) vom 2. Dezember 2010 zur Auswahl Katars als Ausrichter der Fußballweltmeisterschaft 2022,
 - unter Hinweis darauf, dass Katar das Übereinkommen Nr. 29 der Internationalen Arbeitsorganisation über Zwangs- oder Pflichtarbeit am 12. März 1998 ratifiziert hat,
 - unter Hinweis auf die Beschlüsse des katarischen Ministers für den öffentlichen Dienst und Wohnungsangelegenheiten über die Anwendung des Arbeitsgesetzes Nr. 14/2004 über die Regelung der Bedingungen und Verfahren für die Vergabe von Lizenzen an katarische Staatsangehörige, die ausländische Arbeitnehmer beschäftigen wollen, vom 22. August 2005 und auf das katarische Gesetz Nr. 4/2009 über die Kafāla (Visabürgschaftsregelung),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Sonderberichterstatters der Vereinten Nationen über die Menschenrechte von Migranten, François Crépeau, vom 10. November 2013 zu seinem Besuch in Katar,
 - unter Hinweis auf die Berichte von Human Rights Watch und Amnesty International über die Lage der Bauarbeiter in Katar im Vorfeld der Fußballweltmeisterschaft und den Besuch, den der Generalsekretär von Amnesty International dem Land unlängst abgestattet hat,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass in Katar etwa 1,35 Millionen ausländische Staatsangehörige ansässig sind, die fast 90 % der Arbeitskräfte des Landes ausmachen; in der Erwägung, dass Migranten hauptsächlich auf dem Bau, im Dienstleistungsgewerbe und als Hausangestellte beschäftigt werden; in der Erwägung, dass Katar mit dieser Zahl weltweit den höchsten Anteil an Wanderarbeitnehmern an der Gesamtbevölkerung gegenüber der einheimischen Bevölkerung aufweist; in der Erwägung, dass mindestens 500 000 zusätzliche Wanderarbeitnehmer in Katar erwartet werden, um die Bauarbeiten in Vorbereitung auf die Fußballweltmeisterschaft 2022 zu beschleunigen; in der Erwägung, dass die Mehrheit der

¹ ABl. C 247E vom 17.8.2012, S. 1.

Wanderarbeitnehmer aus Indien und Nepal stammt und auch Bangladesch, Pakistan, die Philippinen und Sri Lanka zu den Herkunftsländern zählen;

- B. in der Erwägung, dass nach den Angaben, die der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB) von den Botschaften Indiens und Nepals in Katar erhalten hat, im Durchschnitt je 200 Arbeiter aus diesen beiden Ländern jedes Jahr in Katar ums Leben kommen und dass sich diese Situation noch verschlimmern könnte, je näher die Fußballweltmeisterschaft 2022 rückt;
- C. in der Erwägung, dass die Internationale Arbeitsorganisation (IAO) zu bedenken gegeben hat, Katar habe das internationale Übereinkommen über das Verbot der Zwangs- oder Pflichtarbeit – das es 1998 ratifiziert hat – noch nicht vollständig umgesetzt; in der Erwägung, dass die IAO einen Drei-Parteien-Ausschuss eingerichtet hat, der den Sachverhalt prüfen und Empfehlungen an die Regierung Katars richten soll, wie diese ihre internationalen Verpflichtungen einhalten könne;
- D. in der Erwägung, dass der Vorsitzende des Nationalen Menschenrechtsausschusses Katars gewisse Probleme zugegeben und zugesichert hat, er und seine Regierung würden alles in ihrer Macht Stehende tun, um diese Probleme zu beheben; in der Erwägung, dass die Staatsorgane Katars mitgeteilt haben, das Arbeitsrecht werde geändert, und es würden derzeit Unterkünfte für Arbeitnehmer errichtet;
- E. in der Erwägung, dass die als „Kafāla-System“ bezeichnete Visabürgschaftsregelung bedeutet, dass Arbeitnehmer ihren Arbeitsplatz ohne Erlaubnis ihres Arbeitgebers nicht wechseln und das Land nur verlassen dürfen, wenn ihr Arbeitgeber eine Ausreisegenehmigung unterzeichnet; in der Erwägung, dass das „Kafāla-System“ häufig ausgenutzt wird, da Arbeitnehmer die Reisepässe und den Lohn der Arbeitnehmer einbehalten und den Arbeitnehmern Gebühren in Höhe von nicht weniger als 3 500 USD für ein Visum vom „Kafīl“ bzw. Bürgen in Rechnung gestellt werden, sodass den Wanderarbeitnehmern übermäßig hohe Schulden aufgebürdet werden;
- F. in der Erwägung, dass der Internationale Gewerkschaftsbund (IGB) im März 2013 beim Arbeitsministerium Katars eine Beschwerde gegen eine Reihe katarischer Unternehmen eingereicht hat; in der Erwägung, dass 2012 in der Abteilung für Arbeitsbeziehungen des Arbeitsministeriums Katars 6 000 Beschwerden von Arbeitnehmern eingegangen sind; in der Erwägung, dass der IGB und der Internationale Bund der Bau- und Holzarbeiter (IBBH) die Situation angeprangert und bei der IAO gemeinsam Klagen in Bezug auf die Arbeitsbedingungen und die Vereinigungsfreiheit in Katar eingereicht haben;
1. bedauert den Tod von Wanderarbeitnehmern in Katar und drückt ihren Familien sein Mitgefühl aus;
 2. äußert sich besorgt über die Lage der Wanderarbeitnehmer in Katar, beispielsweise über die langen Arbeitszeiten, die gefährlichen Arbeitsbedingungen, monatelang ausbleibende Lohnzahlungen, die Einbehaltung von Reisepässen, die Zwangsunterbringung in überfüllten Lagern, die Verweigerung des Rechts auf gewerkschaftlichen Zusammenschluss und den fehlenden Zugang zu kostenlosem Trinkwasser bei extremer Hitze;
 3. stellt fest, dass die Staatsorgane Katars Probleme bewältigen müssen, was den Umgang mit den Arbeitskräften im Land betrifft, die zu fast 90 % aus Wanderarbeitnehmern bestehen, und was die praktische Umsetzung im Zusammenhang mit der Durchsetzung der

diesbezüglichen Rechtsvorschriften angeht;

4. begrüßt die Ankündigung der Regierung Katars, eine Schwarze Liste der Unternehmen aufzustellen, die Wanderarbeitnehmer ausbeuten; begrüßt die Bemühungen der Regierung und insbesondere des Nationalen Menschenrechtsrats Katars, die Wanderarbeitnehmer stärker für ihre Rechte und Pflichten nach internationalem Recht zu sensibilisieren; würdigt in diesem Zusammenhang die Entscheidung des Nationalen Menschenrechtsrats, ein neues Zentrum für die Bearbeitung und Behandlung von Beschwerden von Wanderarbeitnehmern einzurichten;
5. fordert die Staatsorgane Katars auf, die einschlägigen geltenden Rechtsvorschriften auch in der Praxis anzuwenden, auch durch Durchsetzung des Verbots der Einziehung von Reisepässen, die strafrechtliche Verfolgung diesbezüglicher Verstöße und die Verhängung spürbarer Sanktionen gegen Unternehmen und Einzelpersonen, die gegen Gesetze zum Schutz der Rechte von Migranten verstoßen; begrüßt die Zusage der Staatsorgane Katars, in Bezug auf Hausangestellte Gesetze zu erlassen, die auch den wirksamen Schutz der Arbeitnehmerrechte und Mechanismen zu deren konkreter Durchsetzung umfassen; fordert in diesem Zusammenhang die rasche Annahme des Entwurfs eines Gesetzes über Hausangestellte, über das gegenwärtig im Obersten Rat für Familienangelegenheiten beraten wird; stellt fest, dass die Mehrzahl der Hausangestellten Frauen sind;
6. begrüßt den Vorschlag der zuständigen Regierungsstellen, alle Vorwürfe zu prüfen, sowie das Versprechen der Staatsorgane Katars, die Zahl der Arbeitsinspektoren zu erhöhen, denen es obliegt, die Durchsetzung der einschlägigen arbeitsrechtlichen Bestimmungen zu überwachen; erwartet, dass die Arbeitsinspektoren Schulungen zu den Menschenrechtsnormen erhalten, und hofft, dass sie bei ihrer Tätigkeit von Dolmetschern unterstützt werden;
7. äußert sich besorgt darüber, dass Menschen einzig und allein aus dem Grund verhaftet wurden, weil sie ihren Arbeitgebern „weggelaufen“ sein sollen, und fordert die Staatsorgane Katars auf, derartigen Praktiken ein Ende zu setzen; fordert nachdrücklich, dass alle Migranten, die ihrer Freiheit beraubt wurden, zu ihren Familien und ihrer jeweiligen konsularischen Dienststelle Kontakt aufnehmen können, Zugang zu einem Rechtsanwalt und einem Dolmetscher sowie das Recht erhalten, unverzüglich gegen ihre Verhaftung vorzugehen;
8. begrüßt, dass Bewegung in die Regelung der Angelegenheit um den französischen Fußballspieler Zahir Belounis bzw. -trainer Stéphane Morello gekommen sein soll, die mit dem Bürgerschaftssystem in Konflikt geraten sind und infolgedessen am Verlassen des Landes gehindert wurden, und fordert die Staatsorgane Katars und die FIFA auf, dafür zu sorgen, dass sich derartige Fälle nicht mehr wiederholen;
9. fordert Katar auf, die Konvention der Vereinten Nationen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen, den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte zu ratifizieren;
10. fordert Katar auf, die Übereinkommen der IAO zu ratifizieren – auch jene über Wanderarbeitnehmer, die Vereinigungsfreiheit, die Anwendung der Grundsätze des Vereinigungsrechtes und des Rechtes zu Kollektivverhandlungen, Hausangestellte und private Arbeitsvermittlungsagenturen – und zu prüfen, ob es die IAO um fachliche

Unterstützung ersuchen sollte, um seine Rechtsvorschriften auch in der Praxis mit diesen Übereinkommen in Einklang zu bringen;

11. fordert die Errichtung zusätzlicher Unterkünfte für Wanderarbeitnehmer und insbesondere solcher Unterkünfte, die den Bedürfnissen von Frauen und Kindern gerecht werden; begrüßt die Ankündigung vom 9. November 2013 über den Bau von Unterkünften, die 60 000 Arbeitnehmern Platz bieten und im Dezember 2013 fertiggestellt sein sollen;
12. bekräftigt, dass der Ratifizierung und vollständigen Umsetzung der Konvention der Vereinten Nationen über den Schutz der Rechte aller Wanderarbeitnehmer und ihrer Familienangehörigen durch die Mitgliedstaaten des Golf-Kooperationsrats (GCC), also auch Katar, in den Beziehungen zwischen der EU und dem GCC zentrale Bedeutung beigemessen werden sollte;
13. appelliert an das Verantwortungsbewusstsein von Unternehmen aus der EU, die Stadien bauen oder andere Infrastrukturprojekte in Katar durchführen, Arbeitsbedingungen zu schaffen, die mit den internationalen Menschenrechtsnormen im Einklang stehen, und legt den Mitgliedstaaten der EU nahe, Maßnahmen zu treffen, mit denen dafür gesorgt wird, dass Ingenieurbüros, Bauunternehmen und Beratungsunternehmen aus der EU die Leitlinien der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung sowie die Grundsätze des Ruggie-Berichts einhalten;
14. fordert die Staatsorgane Katars auf, eng mit den zuständigen Stellen in den Herkunftsländern der Wanderarbeitnehmer zusammenzuarbeiten, wobei diese Stellen die Rolle der Anwerbeagenturen, die Wanderarbeitnehmer nach Katar entsenden, überwachen sollten; fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, die Regierungen der Entsendestaaten, vor allem in Asien, dabei zu unterstützen, den Wanderarbeitskräften eine bessere Behandlung angedeihen zu lassen;
15. begrüßt die Forderung der internationalen Profifußballspieler-Vereinigung FIFPro, dass von der FIFA und der IAO zu benennenden unabhängigen Sachverständigen für Arbeitsstätten Zugang zu allen Baustellen gewährt wird und dass diesen Sachverständigen die Befugnis übertragen wird, verbindliche Empfehlungen auszusprechen, mit denen für die Einhaltung der internationalen Arbeitsnormen in Katar gesorgt wird;
16. erinnert die FIFA daran, dass ihre Zuständigkeit über die Weiterentwicklung des Fußballs und die Organisation von Wettbewerben hinausreicht, und fordert die FIFA auf, mit tatkräftiger Unterstützung ihrer europäischen Mitglieder die klare und deutliche Botschaft an Katar zu richten, dass die Vorbereitungen auf die Fußballweltmeisterschaft 2022 nicht von mutmaßlicher Zwangsarbeit überschattet werden dürfen;
17. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, den Regierungen und Parlamenten der Mitgliedstaaten, der Regierung und dem Parlament des Staates Katar, den Regierungen und Parlamenten des Golf-Kooperationsrats sowie der Internationalen Föderation des Verbandsfußballs (FIFA), der Vereinigung Europäischer Fußballverbände (UEFA), der Internationalen Arbeitsorganisation (IAO) und dem Hohen Kommissar der Vereinten Nationen für Menschenrechte zu übermitteln.

P7_TA-PROV(2013)0518

Gerechte Justiz in Bolivien, insbesondere die Fälle Előd Tóásó und Mario Tadić

Entschließung des Europäischen Parlaments vom 21. November 2013 zur gerechten Justiz in Bolivien, insbesondere den Fällen Előd Tóásó und Mario Tadić (2013/2953(RSP))

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere Artikel 9 und 10,
 - unter Hinweis auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte, der von Bolivien unterzeichnet und ratifiziert wurde, insbesondere die Artikel 9, 10, 14, 15 und 16,
 - unter Hinweis auf das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe, das von Bolivien unterzeichnet und ratifiziert wurde,
 - unter Hinweis auf die Europäische Menschenrechtskonvention, insbesondere die Artikel 1, 2, 3, 5, 6 und 7,
 - unter Hinweis auf die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, insbesondere die Artikel 47 und 48,
 - unter Hinweis auf die Amerikanische Menschenrechtskonvention, die von Bolivien unterzeichnet und ratifiziert wurde,
 - unter Hinweis auf das Interamerikanische Übereinkommen zur Verhütung und Bestrafung der Folter, das von Bolivien unterzeichnet und ratifiziert wurde,
 - unter Hinweis auf die Verfassung und die Strafprozessordnung Boliviens,
 - unter Hinweis auf die Erklärung des Ausschusses für Menschenrechte, Minderheiten, zivile und religiöse Angelegenheiten und des Ausschusses für auswärtige Angelegenheiten der ungarischen Parlaments vom 23. Mai 2012 sowie auf die Erklärung der bolivianischen Abgeordnetenkammer vom 12. Juni 2012 als Antwort auf die Erklärung des ungarischen Parlaments,
 - unter Hinweis auf seine vorangegangenen Entschließungen zur Lage in Bolivien,
 - gestützt auf Artikel 122 Absatz 5 und Artikel 110 Absatz 4 seiner Geschäftsordnung,
- A. in der Erwägung, dass bolivianische Sondereinsatzkräfte am 16. April 2009 in der bolivianischen Stadt Santa Cruz de la Sierra den ungarischen Staatsangehörigen Előd Tóásó und den kroatischen Staatsangehörigen Mario Tadić verhaftet haben und dass drei weitere Personen, nämlich der rumänische Staatsangehörige Árpád Magyarosi, der irische Staatsangehörige Michael Martin Dwyer und der ungarische Staatsangehörige Eduardo Rózsa-Flores, bei der damit verbundenen Schießerei getötet wurden;

- B. in der Erwägung, dass sich Előd Tóásó und Mario Tadić seither in Untersuchungshaft befinden, ohne dass Anklage erhoben worden wäre, was einen Verstoß gegen bolivianisches Recht darstellt, das für Untersuchungshaft eine Höchstdauer von 36 Monaten vorsieht, die im vorliegenden Fall am 16. April 2012 erreicht worden ist;
- C. in der Erwägung, dass sowohl während der Haft als auch während des Ermittlungsverfahrens die grundlegenden Menschenrechte von Előd Tóásó und Mario Tadić verletzt worden sein sollen;
- D. in der Erwägung, dass am 18. Mai 2010, als sich Előd Tóásó und Mario Tadić bereits in Untersuchungshaft befanden, Artikel 239 der bolivianischen Strafprozessordnung über die Länge der Untersuchungshaft geändert und die Höchstdauer der Untersuchungshaft rückwirkend von zwölf auf 36 Monate erhöht wurde;
- E. in der Erwägung, dass am 17. Dezember 2010 öffentlich Terrorismusvorwürfe erhoben wurden;
- F. in der Erwägung, dass in der Stellungnahme Nr. 63/2011 (Plurinationaler Staat Bolivien) der Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen über willkürliche Verhaftungen festgestellt wird, dass Bolivien die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte in mehreren Punkten verletzt hat und dass Előd Tóásó ohne Haftbefehl verhaftet wurde und unrechtmäßig in Haft gehalten wird; in der Erwägung, dass die Arbeitsgruppe der Vereinten Nationen die bolivianische Regierung daher aufgefordert hat, Előd Tóásó unverzüglich freizulassen;
1. fordert die staatlichen Stellen Boliviens auf, in den Fällen Előd Tóásó und Mario Tadić für ein faires und unabhängiges Gerichtsverfahren Sorge zu tragen;
 2. nimmt den vom bolivianischen Parlament angenommenen und in der Folge breit zugänglich gemachten Bericht, der auf eigenen politischen Untersuchungen des Falles durch das bolivianische Parlament beruht, zur Kenntnis;
 3. fordert eine unabhängige Untersuchung der Todesfälle Árpád Magyarosi, Michael Martin Dwyer und Eduardo Rózsa-Flores unter Einbeziehung internationaler Sachverständiger;
 4. fordert den Europäischen Auswärtigen Dienst auf, diesem Fall im Rahmen seiner Kontakte mit der bolivianischen Regierung hohe Priorität einzuräumen sowie konkrete Maßnahmen und Schritte in dieser Angelegenheit zu ergreifen;
 5. beauftragt seinen Präsidenten, diese Entschließung dem Rat, der Kommission, der Vizepräsidentin der Kommission / Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik, dem EU-Sonderbeauftragten für Menschenrechte, den Parlamenten und Regierungen der Mitgliedstaaten, der Regierung und der Plurinationalen Gesetzgebenden Versammlung des Plurinationalen Staates Bolivien, dem Generalsekretär der Organisation Amerikanischer Staaten, dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Menschenrechtsrat der Vereinten Nationen zu übermitteln.